

5./X. 1916

**Höchstpreise für verdorbene Fette in Aussicht.** Die bisher gültigen Höchstpreisbestimmungen für Speisefett erstrecken sich nur auf solche Waren, welche für den menschlichen Genuß geeignet sind, nicht aber auf verdorbene Ware. Es ist seit einiger Zeit in der Presse wiederholt darauf hingewiesen worden, daß schlechtgewordene Butter oder verdorbene Margarine oder Knochen Speisefette zu Preisen, die weit über den Höchstpreisen für gute Waren liegen, verkauft worden sind. Eine amtliche Erklärung hierüber besagt: Ob die dabei mehrfach erhobene Behauptung, daß die genannten Speisefette absichtlich nicht genügend gepflegt worden seien, so daß sie verderben könnten, oder daß man sie für verdorben erklärt, um sie den Höchstpreisbestimmungen zu entziehen, zutrifft, wird seitens des Kriegsernährungsamts regelmäßig genau nachgeprüft. Dem Mißstande, daß für verdorbene Waren sehr viel höhere Preise als für gute zu erzielen sind, wodurch ein Anreiz für mangelhafte Behandlung der Ware gegeben ist, muß ein Ende gemacht werden. Deshalb wird beabsichtigt, in nächster Zeit eine Verordnung zu erlassen, in welcher für die verdorbenen Speisefette Höchstpreise festgesetzt werden, die so bemessen sind, daß die Mißstände unter allen Umständen ausgeschaltet werden.